

Merkblatt zur Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz

Aktuarielle Hinweise zu den Bewertungsparametern für die Erstellung der versicherungsmathematischen Berechnungen für die Handelsbilanz

Wichtiger Hinweis:

Die in diesem Merkblatt getroffenen Aussagen sind lediglich als Information und als Grundlage für weiterführende Gespräche anzusehen und erheben insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gerne nennen wir Ihnen bei Bedarf weiterführende Literatur. Die Entscheidung über die im Zusammenhang mit den Berechnungen bestehenden Wahlmöglichkeiten erfolgt **allein durch den Arbeitgeber**. Zur Abstimmung der Vorgehensweise raten wir einen Steuerberater hinzuziehen. Die Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH liefert ausschließlich die notwendigen versicherungsmathematischen Berechnungen.

Pensionsrückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 HGB). Daher sind bei der Bewertung langfristig für realistisch gehaltene Trendannahmen zu berücksichtigen. Die für die Berechnung notwendigen Parameter sind im Folgenden beschrieben. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen unter Punkt 5.

Das angewandte Bewertungsverfahren und die grundlegenden Annahmen der Berechnung wie Rechnungszins, Trends und zugrunde gelegte Sterbetafeln sind im Anhang der Bilanz anzugeben (§ 285 Nr. 24 HGB). Eine Übernahme der Pensionsrückstellungen der Steuerbilanz in die Handelsbilanz ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

1. Bewertungsverfahren

Es gilt der Grundsatz der Bilanzkontinuität: Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen geändert werden (§ 252 HGB).

Bei **Rentnern** und **ausgeschiedenen Anwärtern** gilt das Periodisierungsprinzip (§ 252 Abs. 1 HGB). Der Aufwand für eine Pensionszusage wird während der Dienstzeit der versorgungsberechtigten Person verursacht. Beim vorzeitigen Ausscheiden oder dem Eintritt des Leistungsfalles ist die Finanzierung abgeschlossen. Die Bewertung der Pensionsverpflichtung erfolgt in diesen Fällen mit dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen. Dieser Barwert ist unabhängig von dem gewählten Bewertungsverfahren.

Bei **aktiven Anwärtern** ist die Anwendung eines bestimmten versicherungsmathematischen Bewertungsverfahrens im Gesetz nicht vorgeschrieben. Das Bewertungsverfahren muss so gewählt werden, dass es zu einer betriebswirtschaftlich angemessenen Darstellung der Belastung des Unternehmens führt. Das ist dann der Fall, wenn in Abhängigkeit von der Pensionszusage das gewählte Bewertungsverfahren den Pensionsaufwand verursachungsgerecht über den Zeitraum verteilt, in dem der Versorgungsberechtigte seine Gegenleistung erbringt (periodengerechte Aufwandszuordnung).

a) Teilwertverfahren

Beim steuerlichen Teilwertverfahren erfolgt die Rückstellungsbildung über konstante, fiktive Prämien.

Gemäß der Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer führt das Teilwertverfahren bei vertraglichen Besonderheiten der Zusage, die eine gleichmäßige Verteilung des Altersversorgungsaufwands über die gesamte aktive Dienstzeit ausschließen zu handelsrechtlich unzulässigen Wertansätzen (IDW RS HFA 30 Rz. 61).

Dagegen führt bei reinen Leistungszusagen, die natürlich über die Dauer der Beschäftigung verdient werden, auch das Teilwertverfahren zu sachgerechten Ergebnissen.

b) Methode der laufenden Einmalprämien (PUC-Methode)

Bei der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Methode analog IAS/IFRS) entspricht die Rückstellung dem Barwert der bis zum Bewertungsstichtag bereits erdienten Anwartschaft. Gemäß der DAV/IVS-Richtlinie zur Anwendung des Standards IAS 19 (Stand: 17.09.2015) gilt bei den in Deutschland üblichen Leistungszusagen in der Regel für jede zu erwartende Leistung derjenige Teil der Anwartschaft als erdient, der dem Verhältnis der am Stichtag bereits erdienten zu der beim jeweiligen Leistungsbeginn erreichbaren Dienstzeit entspricht (degressives m/n-tel), mindestens der zum Stichtag unverfallbare (aber dynamisierte) Pensionsanspruch. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob sich bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern der Erdienungszeitraum nach der Unverfallbarkeitsregelung in der Pensionszusage oder grundsätzlich nach dem Dienst Eintritt richtet. Bei ansonsten gleichen Bewertungsannahmen führt die PUC-Methode im Verlauf der Rückstellungsbildung im Allgemeinen zu niedrigeren Werten als das Teilwertverfahren. Die PUC-Methode kann bei Leistungszusagen, beitragsorientierten Zusagen und Entgeltumwandlung ohne Einschränkungen verwendet werden.

2. Rechnungszins

Für den Bilanzansatz von Pensionsrückstellungen ist der 10-Jahres-Durchschnittszinssatz maßgeblich. In einer Nebenrechnung ist eine Bewertung mit dem bisherigen 7-Jahres-Durchschnittszins vorzunehmen (Parallelbewertung). Der Unterschiedsbetrag ist zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln und wird mit einer Ausschüttungssperre belegt. Er ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

Abweichend von der tatsächlichen Restlaufzeit dürfen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Die Zinssätze werden von der deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) ermittelt und monatlich bekanntgegeben.

In der Literatur hat sich mittlerweile einheitlich die Meinung herausgebildet, dass die pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren auch bei einzelnen Zusagen mit einer abweichenden Restlaufzeit angewendet werden kann. Allerdings empfiehlt das Institut der Wirtschaftsprüfer in seiner Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersvorsorgeverpflichtungen im Falle deutlich kürzerer (z.B. ältere Versorgungsempfänger im Bestand) bzw. deutlich längerer Restlaufzeiten als 15 Jahre bei der Bestimmung des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes von der tatsächlichen (kürzeren oder längeren) Restlaufzeit auszugehen (IDW RS HFA 30 Rz. 57).

Bei einer vorverlegten Inventur ist es zulässig, die in den Monaten vor dem Bilanzstichtag veröffentlichten Werte für den Bilanzstichtag zu verwenden, da auf Grund der Durchschnittsbildung nur sehr geringe Änderungen zu erwarten sind.

3. Anwartschafts- und Rententrends

Pensionsrückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 HGB). Künftige Preis- und Kostensteigerungen müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden, sofern ausreichende objektive Hinweise auf deren Eintritt schließen lassen.

a) Anwartschaftstrends

Anwartschaftstrends (Gehaltstrends, Entwicklungen der Deutschen Rentenversicherung) sind auf der Grundlage von unternehmensinternen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten zu bemessen. Der Ansatz von Anwartschaftstrends führt zu höheren Rückstellungen. Ob auch Karrieretrends zu berücksichtigen sind, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach Auffassung des IDW sind Karrieretrends insofern zu berücksichtigen, als sich diese in einem Zuschlag auf die angenommene Regelgehaltserhöhung niederschlagen.

b) Rententrends

Enthält die Pensionszusage garantierte Steigerungen der Versorgungsleistungen, sind diese auch in der Handelsbilanz zu berücksichtigen. Ohne Steigerungsgarantie sind in der Handelsbilanz bei Versorgungsberechtigten, die dem Schutzbereich des Betriebsrentengesetzes unterfallen, auf Grund der Anpassungsprüfungspflicht aus § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG Rententrends zu berücksichtigen. Bei Kapitalzusagen haben Rententrends keine Auswirkungen auf die Höhe der Pensionsrückstellungen. Der Ansatz von Rententrends

führt zu höheren Rückstellungen.

4. Fluktuation

Fluktuation beschreibt das vorzeitige Ausscheiden des Versorgungsberechtigten. Fluktuationswahrscheinlichkeiten sind auf der Grundlage von unternehmensinternen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten zu bemessen. Der Ansatz von Fluktuationswahrscheinlichkeiten führt zu geringeren Rückstellungen.

5. Zusätzliche Informationen

a) Saldierungsgebot (§ 246 Abs. 2 HGB)

Gemäß § 246 Abs. 2 HGB sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit diesen Schulden zu verrechnen; entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen zu verfahren.

Derartige zweckbestimmte Vermögensgegenstände sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten (§ 253 Abs. 1 HGB). Wenn der Zeitwert dieser Vermögensgegenstände den Erfüllungsbetrag der zugehörigen Pensionsverpflichtung übersteigt, ist der übersteigende Betrag erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Bilanz in einem Sonderposten zu erfassen (§ 246 Abs. 2 HGB).

Nach der überwiegenden Literaturmeinung erfüllen wirksam verpfändete Rückdeckungsversicherungen die Saldierungsvoraussetzungen des § 246 Abs. 2 HGB. Für die Wirksamkeit der Verpfändung sind insbesondere die zivilrechtlichen und die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, z.B.:

- Nachweisliche Anzeige der Verpfändung beim Rückdeckungsversicherer
- Konkretisierung des Verpfändungsgegenstandes: Angabe der Versicherungsnummer der Rückdeckungsversicherung in der Verpfändungsvereinbarung
- Gesellschafterbeschluss bei Gesellschafter-Geschäftsführern
- Eindeutige Benennung und Unterschrift des Versorgungsberechtigten

Nach erfolgter Saldierung sind folgende Werte im Anhang zur Bilanz anzugeben (§ 285 Nr. 25 HGB):

- Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen
- Zeitwert und Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände
- verrechnete Erträge und Aufwendungen

Das handelsrechtliche Saldierungsgebot gilt nicht für die Steuerbilanz.

b) Wertpapiergebundene Versorgungszusagen

Bei einer wertpapiergebundenen Versorgungszusage richtet sich der Wert der Versorgungsverpflichtung nach dem Zeitwert des Wertpapiers, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt (§ 253 Abs. 1 HGB).

Nach Auffassung des IDW sind auch kongruent rückgedeckte Versorgungszusagen bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln. Eine Rückdeckungsversicherung ist als kongruent zu bezeichnen, wenn die aus ihr erfolgenden Zahlungen sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Zeitpunkte deckungsgleich sind mit den Zahlungen an den Versorgungsberechtigten.

c) Unterschiedsbeträge bei der Umstellung auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Zur Feststellung des Unterschiedsbetrags ist beispielsweise bei einem Übergang auf BilMoG zum 31.12.2010 die Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz nach altem Recht zum 31.12.2009 mit dem Wert der Pensionsverpflichtung zum 01.01.2010 nach den Bewertungsmethoden des BilMoG zu vergleichen. Für die Behandlung des Unterschiedsbetrags, der sich aus dem Übergang auf die neuen Bewertungsmethoden ergibt, bestehen folgende Wahlrechte:

Ein **positiver** Unterschiedsbetrag kann auf maximal 15 Jahre verteilt werden (Art. 67 Abs. 1 EGHGB). Der Gesetzgeber schreibt eine Mindestzuführung von 1/15 pro Jahr vor, bis die Pensionsrückstellung die volle

nach BilMoG erforderliche Höhe erreicht hat. Eine höhere Zuführung ist möglich und führt zu einer Verkürzung des Verteilungszeitraums. Der nicht ausgewiesene Rückstellungsbetrag ist im Anhang anzugeben (Art. 67 Abs. 2 EGHGB).

Bei einem **negativen** Unterschiedsbetrag braucht die Differenz zur bisher gebildeten Pensionsrückstellung nicht aufgelöst werden, wenn dieser Wert voraussichtlich bis Ende 2024 wieder erreicht wird. Der Betrag der Überdeckung ist dann im Anhang anzugeben. Bei einer Auflösung des Differenzbetrags ist der Unterschiedsbetrag in die Gewinnrücklage zu buchen.

Mit Inkrafttreten des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sind für nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre die aus der Übergangsregelung des Art. 67 Abs. 7 EGHGB zum BilMoG resultierenden Beträge (insb. aus der Erhöhung der Pensionsrückstellungen) künftig als neuer Posten „Aufwendungen/Erträge nach Art. 67 Abs. 1 und 2 EGHGB“ innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen/Erträge auszuweisen.

d) Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

In der GuV erfolgt die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung in das Personal- und Finanzergebnis. Nach Auffassung des IDW ergibt sich folgende Aufteilung:

Im **Personalergebnis** werden der Dienstzeitaufwand der Periode, Erträge und Aufwendungen aus Änderungen der Lohn-, Gehalts- oder Rententrends und der biometrischen Bewertungsparameter, Änderungen des Bestands an Versorgungsberechtigten sowie Rückstellungsveränderungen im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen oder Änderungen von Versorgungszusagen gebucht.

Im **Finanzergebnis** werden Erträge und Aufwendungen aus der Auf-/Abzinsung der Rückstellungen gebucht.

Ein **Zuordnungswahlrecht** besteht bei Ergebnisauswirkungen aufgrund einer Änderung des Rechnungszinses, Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufenden Erträgen des Deckungsvermögens.

Der Ausweis von Rechnungszinsänderungen im Personalergebnis hat gegenüber einem Ausweis im Finanzergebnis den Vorteil, dass der Effekt aus der Rechnungszinsveränderung nicht separat bestimmt werden muss.